

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Falle der Auftragserteilung treten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen in Kraft:

Gewährleistung:

PROFACTOR leistet Gewähr dafür, dass die Forschungstätigkeit nach einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahrenstechniken dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wird. Bei Softwareprodukten wird gewährleistet, dass die Software mit der dazugehörigen Programmdokumentation übereinstimmt. Dennoch ist ein vollständiger Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Sämtliche Forschungsergebnisse werden schriftlich oder mittels Datenträger dokumentiert. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-)Lieferungen von PROFACTOR unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungspflicht.

Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROFACTOR bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der Auftraggeber bei der Mängelbehebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch PROFACTOR nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

Ansprüche auf Gewährleistung verjähren 6 Monate ab der tatsächlichen Abnahme des Produkts durch den Auftraggeber.

Die Gewährleistung erfolgt in Form einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Wahl von PROFACTOR innerhalb angemessener Frist unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Dies gilt für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Kunden schriftlich in nachvollziehbarer Form an PROFACTOR mitgeteilt werden. Kann der Mangel nicht festgestellt oder nachvollzogen werden, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Bei geringfügigen Mängeln ist PROFACTOR nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist PROFACTOR nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Anwendungsrichtlinien der Dokumentation eingehalten werden. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn Programme oder Daten vom Kunden selbst geändert, nachbearbeitet oder erweitert werden.

Im Falle eines von PROFACTOR zu vertretenden Verbesserungs- oder Austauschverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn PROFACTOR die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

Terminverzögerungen:

Von PROFACTOR nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebs- oder Lieferstörungen, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwiernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Termine und Fristen für die Leistungserbringung.

Im Falle eines von PROFACTOR schuldhaft zu vertretenden Lieferverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn PROFACTOR die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verspätungen werden ausgeschlossen.

Gewerbliche Schutzrechte:

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt PROFACTOR dem Auftraggeber auf Dauer der Beauftragung an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Ideen, Konzepten, Software, Prototypen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbevollmächtigung) ein. Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet sich jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter wird PROFACTOR dafür Sorge tragen, dass mit jenen Dritten entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, so dass sichergestellt ist, dass PROFACTOR die Nutzungsrechte an diesen Leistungen im Sinne dieses Vertragspunktes erhält.

Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung von PROFACTOR bzw. des Urhebers zulässig.

Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Auftraggeber erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an PROFACTOR. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich PROFACTOR jegliche Nutzungs- und

Verwertungsrechte vor. Zudem ist PROFACOR bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt:

PROFACTOR behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung vor. PROFACOR ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. PROFACOR wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem Kunden den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von PROFACOR erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht.

Im Fall der Verfügung des Kunden über die Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des Kunden gegenüber Dritten als zahlungshalber an PROFACOR abgetreten. Der Kunde ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der Kunde auf das Eigentumsrecht von PROFACOR hinweisen und PROFACOR unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde wird PROFACOR wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.

PROFACTOR ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von PROFACOR begründen.

Preisänderungen:

Die Preise und Termine basieren auf den Kosten/Informationen zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes. Sollte es während der Projektlaufzeit zu nachhaltigen Änderungen der Anforderungen kommen und somit über die angebotenen Forschungsleistungen hinausgehende Entwicklungsarbeiten notwendig sein, so ist PROFACOR berechtigt:

- die Projektlaufzeit einvernehmlich mit dem Auftraggeber zu verlängern,
- dem Mehraufwand entsprechende Nachforderungen zu stellen.

Nutzungs- und Verwertungsrechte, Geheimhaltung:

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen mit Ausnahme der unmittelbaren Eigennutzung im Unternehmen des Auftraggebers PROFACOR zu, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart ist.

PROFACTOR ist unabhängig von der Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte auf alle Fälle berechtigt, mit den jeweiligen Forschungsergebnissen so allgemein Werbung zu treiben, dass damit die Tätigkeit von PROFACOR allgemein und für potentielle Interessentenkreise im Besonderen bekannt gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung der Ergebnisse zu allgemeinen Publikations-, Lehr- und Akquisitionszwecken.

Der Auftraggeber darf namentlich als Referenz bei Präsentationen angeführt werden.

Eine Geheimhaltung und Exklusivität der Forschungsarbeiten muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

Der Auftraggeber erklärt, dass durch die von ihm beigestellten Vorleistungen in Schutzrechte Dritter nicht eingegriffen wird.

PROFACTOR ist bemüht, Kollisionen mit bestehenden Schutzrechten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte es zu Verletzungen bestehender Schutzrechte Dritter kommen, so haftet PROFACOR dem Auftraggeber für daraus entstehende Ersatzansprüche welcher Art immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Es besteht die Verpflichtung zur wechselseitigen Information und Koordination zwischen PROFACOR und dem Auftraggeber.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht:

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung wird der Sitz von PROFACOR in Steyr vereinbart.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird das am Sitz von PROFACOR sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Haftung und Schadenersatz:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem von PROFACOR erbrachten Leistungen um einen Prototypen handelt, der nicht für den serienmäßigen Einsatz vorgesehen ist, sondern der allfälligen Entwicklung solcher Produkte dient.

Die Verwendung der Leistung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Eine Gewährleistung und/oder Haftung von PROFACOR für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit der Leistung ist daher ausgeschlossen, ebenso wie für Materialmängel, Fehlfunktionen etc. Für Materialmängel leistet PROFACOR nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und PROFACOR darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen.

Eine allfällige Haftung von PROFACOR ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die von PROFACOR nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen PROFACOR ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ein allfälliger Ersatz von Schäden ist zudem der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

Vertrags- und Leistungsänderungen:

Zusagen von PROFACOR oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch PROFACOR. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax diesem Erfordernis.

Zustellungen von PROFACTOR an den Auftraggeber erfolgen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROFACTOR Adressänderungen bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Angebotes berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung von PROFACTOR am nächsten kommen.

Forschungsprämie:

PROFACTOR behält sich das Recht vor die Forschungsprämie zu beanspruchen, wenn der Auftraggeber bis Ende des laufenden Kalenderjahres PROFACTOR nicht schriftlich über eine eigene Inanspruchnahme informiert.